

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1990

Geschäftszahl

89/18/0171

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0096 E 23. Oktober 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Übertretung des § 52 Z 10 a StVO bedarf es nicht der (zusätzlichen) Anführung der zugrundeliegenden Verordnung im Spruch.